



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Brauereiarbeiter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82669)

eines Streiffonds verwandt werden. Bis zum April 1912 hatte dieser Fonds die bescheidene Höhe von 450 M. erreicht.

Die Bestimmung des § 9, wonach alle drei Jahre eine internationale Konferenz zu tagen hätte, ist bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, da es nach Angabe des Sekretariats an wichtigem Beratungsstoffe fehlte. Dagegen nehmen ausländische Vertreter nach wie vor an den Generalversammlungen der Landesorganisationen teil.

Seit 1907 hat sich die Zahl der dem Sekretariat angeschlossen Organisationen um die französische und — im Frühjahr 1911 — die englische vermehrt, so daß im April 1912 die Steinfeherorganisationen folgender Länder im Vertragsverhältnisse standen:

Deutschland . . .	mit rund 11 000 Mitgliedern,
Frankreich . . .	" " 1 000 "
Belgien . . .	" " 900 "
England . . .	" " 800 "
Dänemark . . .	" " 250 "
Italien . . .	" " 250 "
Ungarn . . .	" " 250 "
Österreich . . .	" " 240 "
Schweiz . . .	" " 150 "
Schweden . . .	" " 40 "

14 880 Mitglieder.

Von der Gesamtmitgliederzahl kommen rund 73 v. H. auf Deutschland, das demgemäß auch den Hauptteil der Kosten der internationalen Vereinigung trägt. Im Jahre 1911 wurden an Beiträgen zum Sekretariat gezahlt von

Deutschland . . . . .	1052,50 M.
Frankreich . . . . .	100,50 "
Belgien . . . . .	91,53 "
Italien . . . . .	22,00 "
Ungarn . . . . .	13,95 "
Schweden . . . . .	5,50 "

1286,58 M.

Von den Gesamteinnahmen brachte die deutsche Organisation im letzten Jahre 82 v. H. auf, während aus England, Dänemark, Österreich und der Schweiz keine Einnahmen zu verzeichnen waren.

Zur Unterstützung von Arbeitskämpfen wurden im Jahre 1911 aus internationalen Mitteln 1320 M. gezahlt, von welcher Summe der deutsche Verband 610 M. aufbrachte. Über die Aufwendungen der einzelnen Organisation für die durch das Gegenseitigkeitsverhältnis gewährleisteten sonstigen Unterstützungen und über den Umfang des wechselseitigen Mitglieder-austausches war nichts in Erfahrung zu bringen.

#### Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

Der deutsche Brauerverband wurde im Jahre 1886 auf zentraler Grundlage errichtet und im Jahre 1893 auf alle in Brauereien und verwandten Betrieben beschäftigten Arbeiter ausgedehnt. Im Jahre 1910 erfolgte die Verschmelzung mit dem 1889 gegründeten Verband der Mühlenarbeiter.\*) Der Generalkommission der Ge-

\*) Der Mühlenarbeiterverband unterhielt vor seiner Angliederung selbständige internationale Beziehungen. Er traf 1895 Vereinbarungen mit den Verbänden der Schweiz, Österreichs und Ungarns zwecks unentgeltlicher Aufnahme reisender und gegenseitiger Unterstützung reisender Mitglieder. Im Jahre 1905 wurde diese Vereinbarung erweitert und in folgendem Vertrag festgelegt:

Jeder zugereifte Kollege hat bei Übertritt von einem Verband zum anderen den zustehenden Vorständen sein

werkschaften Deutschlands gehört der Verband seit 1891 an. Am 31. Dezember 1912 hatte er 50 739, im Durchschnitt des gleichen Jahres 49 834 Mitglieder.

Verbandsbuch vorzuweisen zum Zwecke des Nachweises, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verbands, dem er bis dahin angehörte, nachgekommen ist. In diesem Falle genießt er die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes andere Mitglied.

Jedem zugereisten Kollegen wird es zur Pflicht gemacht, die beiderseitig bestehenden Arbeitsnachweise zu benützen. Zu diesem Zwecke werden die bestehenden Arbeitsnachweisten in den betreffenden Fachblättern von Zeit zu Zeit bekannt gegeben. Im weiteren gelten hierüber die in dem Placierungsreglement und die in Artikel 1 dieses Vertrags enthaltenen Bestimmungen.

Nach ein zugereifter Kollege innerhalb drei Wochen von den beiderseitig bestehenden Institutionen keinen Gebrauch, so wird er bei späterer Benützung derselben als Nichtmitglied behandelt. Besondere Fälle, wie Maßregelung, Arbeitslosigkeit u. dergl., werden vorbehalten.

Um in allen diesen Fällen eine genaue Kontrolle durchführen zu können und Unannehmlichkeiten zu verhüten, wird von den Mitgliedern verlangt, daß sie ihre Ein- und Austritte von den Zahlstellen oder Vereinsvorständen in die Mitgliedsbücher genau eintragen lassen.

Mitglieder, welche sich grober Verstöße gegen die Einrichtungen beider Verbände zuschulden kommen lassen, werden jeweilen den Verbandsvorständen zur Anzeige gebracht, welche dafür Sorge tragen, daß solche Mitglieder keine Aufnahme mehr finden.

Zureisende Kollegen, die den Nachweis führen, daß sie mindestens ein halbes Jahr dem betreffenden Verbands angehört haben, und ihrer Pflicht gegen denselben nachgekommen sind, wird Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gezahlt bis zur Höhe der in den Statuten des schweizerischen Verbandes festgesetzten Beträge. Bei längerer Mitgliedschaft gelten die erhöhten Unterstützungsbeträge. Die in dem Herkunftslande seit einem Jahre bezogene Unterstützung kommt in Anrechnung und ist in die betreffende Landeswährung umzurechnen. Keine Zahlstelle oder Sektion ist verpflichtet, mehr als 5 Fr. (4 M.) Unterstützung auf einmal zu zahlen. Im übrigen gelten für die Auszahlung der Unterstützung die von den betreffenden Verbänden erlassenen Unterstützungsreglements.

Sollte sich herausstellen, daß einer der beiden Verbände an die Mitglieder des anderen Verbandes bedeutend mehr Unterstützung zu zahlen hat, als der Gegenkontrahent, so kann über die Rückzahlung derselben eine besondere Vereinbarung getroffen oder Artikel 6 dieses Vertrags abgeändert werden, ohne daß eine Kündigung des gesamten Vertrags nötig wäre.

Die beiden Verbände unterstützen sich gegenseitig in allen agitatorischen und organisatorischen Aufgaben, bei denen ein gemeinsames Vorgehen möglich ist. Insbesondere gilt gegenseitige moralische Unterstützung bei Lohnbewegungen (Fernhalten des Zugriffs usw.) als selbstverständlich. Bei größeren Kämpfen, die es nötig machen, an die freiwillige Opferwilligkeit zu appellieren, gewähren sich die Verbände auch gegenseitige finanzielle Unterstützung in der Weise, daß auf Ersuchen des einen Verbandsvorstandes der andere an seine Zahlstellen oder Sektionen einen Aufruf zur Hilfeleistung erläßt und die eingehenden Beträge dem anderen Verbandsvorstande zusendet.

Dieser Vertrag kann beiderseitig vierteljährlich vor Jahreschluss gekündigt werden.

Dieser Vertrag gilt gegenwärtig noch mit dem österreichischen und ungarischen Mühlenarbeiterverband. Die schweizerischen Mühlenarbeiter, die wie die Brauereiarbeiter dem Lebens- und Genütmittelarbeiterverband angehören, sind seit 1910 der weiter unten erwähnten Kopenhagener Vereinbarung (s. S. 95) angeschlossen.

Der Brauereiarbeiterverband war der einzige, der in verhältnismäßig früher Zeit mit einer amerikanischen Organisation zu festen Abmachungen kam. Im Jahre 1893 wurde zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Brauereiarbeiterverband eine Vereinbarung getroffen, derzufolge die Mitglieder beider Organisationen gegenseitig kostenfrei aufgenommen werden sollten. Das war insofern von Bedeutung, als der amerikanische Verband sehr hohe Eintrittsgelder forderte und — wie die amerikanischen Arbeiterberufsvereine überhaupt — fremde Zuwanderung von sich abzuhalten bestrebt war. Das 1893 geschaffene freundschaftliche Verhältnis führte auch gelegentlich zu Unterstützung bei Arbeitskämpfen. So bewilligte der Nationalverband der Brauereiarbeiter der Vereinigten Staaten auf seinem 8. Jahreskongreß zu Cleveland 1894 den streikenden Berliner Brauereiarbeitern eine Unterstützung von 680 M.

Im Mai 1895 beschloß der Zentralverband Deutscher Brauer auf seinem 9. Verbandstag, die mit dem amerikanischen Verbands getroffene Vereinbarung auch auf die neugegründete österreichische und schweizerische Organisation auszudehnen. Gleichzeitig wurde der Vorsitzende beauftragt, einen internationalen Kongreß in die Wege zu leiten.

Dieser Kongreß fand im Juli des gleichen Jahres während der Tagung des allgemeinen internationalen Arbeiterkongresses in London statt. Anwesend waren Vertreter von Brauereiarbeiterorganisationen aus Amerika, Deutschland, England, Osterreich, Ungarn und der Schweiz. Beschlossen wurde 1. die kostenlose Übernahme zureisender ausländischer Mitglieder; etwaige ihnen gewährte Unterstützungen sollten am Jahreschlusse wechselseitig aufgerechnet werden; 2. die möglichst baldige Einrichtung von internationalen Unterstützungsfonds bei den einzelnen Verbänden; 3. die Errichtung eines internationalen Auskunftsbureaus.

Der deutsche Verband dehnte, dem Beschluß entsprechend, das Freizügigkeitsverhältnis auf alle vorhandenen und später errichteten Brauereiarbeiterorganisationen aus und schuf auch im Jahre 1897 einen internationalen Fond zur Unterstützung ausländischer Arbeitskämpfe, der indessen 1900 wieder eingezogen und mit der Hauptkasse vereinigt wurde, da sich für die Führung eines besonderen Fonds kein Bedürfnis ergab.

Das internationale Auskunftsbureau wurde zunächst in Budapest eröffnet, später aus persönlichen Gründen nach Dresden verlegt. Jrgendwelche Tätigkeit hat es nicht entfaltet.

Die internationalen Beziehungen der Brauereiarbeiter waren demnach zunächst nur sehr loser Art. Auch in den Folgejahren hatte es dabei sein Bewenden. Inwiefern die gegenseitig gewährleistete Freizügigkeit tatsächliche Wirkung hatte, ist nicht festzustellen gewesen. Besondere Bedeutung hat sie anscheinend nicht erlangt.

Erst im Jahre 1908 kam wiederum — auf Betreiben des deutschen Verbandes und im Anschluß an seinen Delegiertentag — eine internationale Konferenz zu München zustande, die sich mit der Festigung der internationalen Verbindung beschäftigen sollte. Sie zeitigte folgenden Beschluß:

1. Gegenseitige Unterstützung und Übernahme der Mitglieder.

Zugereiste Mitglieder der angeschlossenen Verbände, die sich mit einem gültigen Mitgliedsbuche legitimieren können, werden bei ihrer Arbeitslosigkeit, wenn sie sich auf der

Reise oder an einem Orte befinden, nach dem Statut bezw. der Geschäftsordnung desjenigen Verbandes unterstützt, in dessen Bereich sie sich zurzeit befinden.

Nach Eintritt in ein festes Arbeitsverhältnis ist das betreffende Mitglied gehalten, zu diesem Verband überzutreten und wird dort mit allen Rechten, die es sich in dem früheren Verband erworben hat, übernommen. Rechte, die ursprünglich in dem Verbands, zu dem es übergetreten ist, nicht existieren, erlöschen beim Übertritt. In der Benutzung des Arbeitsnachweises werden die zugereisten Mitglieder anderer, dem internationalen Sekretariat angeschlossener Verbände den eigenen Mitgliedern gleichgestellt.

Die Unterstützung der dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbände angehörigen Mitglieder erfolgt ohne gegenseitige Verrechnung.

2. Gegenseitige Unterstützung bei Lohnkämpfen.

Hat einer der im internationalen Sekretariat angeschlossenen Verbände einen Kampf von größerer Ausdehnung zu führen und ist nach Verlauf von vier Wochen die Aussicht nicht vorhanden, daß der Kampf in nächster Zeit beendet wird, so hat sich der Zentralvorstand des betreffenden Verbandes an das internationale Sekretariat zu wenden mit dem Ansuchen um Unterstützung.

Der betreffende Verband hat genaue Angaben über die Zahl der im Kampfe Stehenden, das noch vorhandene Vermögen, die bisherigen Kosten des Kampfes, sowie eine genaue Schilderung der Situation ausführlich und wahrheitsgetreu dem internationalen Sekretariat einzusenden. Das internationale Sekretariat hat sofort das dreigliedrige Komitee einzuberufen, und dieses entscheidet über die Notwendigkeit der Unterstützung.

In dem Falle, wenn das Komitee die Unterstützung beschließen, hat der internationale Sekretär ungefäumt die Vorstände aller angeschlossenen Verbände hiervon zu verständigen und ihnen die genaue Adresse, an der die Unterstützungsgelder einzusenden sind, bekannt zu geben.

Es ist keinem der angeschlossenen Verbände gestattet, auf eine andere Art Unterstützungen bei Lohnkämpfen von den Bruderverbänden zu verlangen. Zur internationalen Vereinigung werden nur solche Verbände zugelassen, die auf internationaler Basis stehen.

Das internationale Übereinkommen bezieht sich hinsichtlich der Unterstützung Zureisender, die noch nicht Mitglieder des neuen Verbandes geworden sind, lediglich auf die Erwerbslosenunterstützung. In dieser Hinsicht wird das Mitglied des auswärtigen Verbandes so behandelt wie die eigenen Mitglieder, es kann also unter Anrechnung der bisherigen Mitgliedszeit Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung nach den üblichen Sätzen erhalten. Weitergehende Unterstützung, wie Streiks-, Maßregelungs-, Sterbegeld usw. kann erst bezogen werden, wenn der Zugereiste Mitglied des neuen Verbandes geworden, wozu er verpflichtet ist, sobald er in ein festes Arbeitsverhältnis getreten. Von der bis dahin üblichen gegenseitigen Verrechnung der an Ausländer gezahlten Unterstützungen wurde für die Zukunft abgesehen, ebenso hinsichtlich der Unterstützung von Arbeitskämpfen von einer besonderen Wartezeit für die Anrufung des Sekretariats — etwa, wie teilweise üblich, Mindestdauer der Zugehörigkeit zur internationalen Organisation. Voraussetzung war nur, daß der Arbeitskampf länger als 4 Wochen gedauert hatte. Damit war eine genauere Begriffsbestimmung für unterstützungsfähige Kämpfe geschaffen, wie sie auch bei anderen internationalen Abmachungen vorkommt.

Für den deutschen Verband kam die 1908 beschlossene Vereinbarung in erster Linie in bezug auf die Verbände in Osterreich und der Schweiz in Frage. Mit der ameri-

kanischen Organisation war die Sonderverabredung getroffen worden, daß für die gegenseitige Übernahme von Mitgliedern eine zweijährige Mitgliedschaft Voraussetzung sein sollte.

Ein weiterer Beschluß des Kongresses betraf die Gründung eines internationalen Sekretariats, das die Aufgaben der nicht in Tätigkeit getretenen Auskunftsstelle übernehmen und vom Vorsitzenden des deutschen Verbandes geleitet werden sollte.

Zwei weitere internationale Konferenzen, die im September 1910 (Kopenhagen) und im Juni 1912 (Mannheim) stattfanden, haben an der Regelung der internationalen Beziehungen nichts Wesentliches geändert.

Die erstere erneuerte die frühere Vereinbarung, die letztere beschloß, um die Kosten des Sekretariats zu decken, die Einführung eines Beitrags von 1  $\mathcal{M}$  für Mitglied und Jahr. Die Führung des Sekretariats wurde dem deutschen Verband überlassen. Als internationales Veröffentlichungsorgan gilt nach wie vor die deutsche „Verbandszeitung“. Hinsichtlich der Unterstützung zugereister Mitglieder wurde die weitere Bedingung aufgestellt, daß die Betreffenden nicht länger als 4 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sein dürfen. Verschärft wurden die früheren Bestimmungen über die internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen. Nach Abs. 3 der am 14. Juni 1912 erneuerten Vereinbarung ist es nunmehr nötig, vor jeder größeren Lohnbewegung die Meinung des internationalen Sekretariats einzuholen. Andernfalls kann eine Unterstützung nicht erfolgen. Neu ist auch die — sonst nicht übliche — Bestimmung, daß alle auf diese Art gewährten Unterstützungen als Darlehen zu behandeln sind. Eine größere Bedeutung hat indessen die gemeinsame Unterstützung nicht erlangt. Seit 1910 sind für diesen Zweck durch Vermittlung des Sekretariats 91 000 Francs zur Verfügung gestellt worden.

Der Bericht des Sekretariats für 1912 gibt die Mitgliederzahl der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen auf 130 892 an. Davon entfallen auf

	Mitglieder	Berufs- angehörige
Amerika . . . . .	62 774	80 000
Deutschland . . . . .	50 789	114 000
Österreich . . . . .	10 527	28 000
Dänemark . . . . .	3 568	4 000
Schweden . . . . .	1 439	4 000
Niederlande . . . . .	1 053	1 700
Schweiz . . . . .	646 *)	2 700
Frankreich . . . . .	96	24 000.

Die Zahlen beziehen sich offenbar auf Ende 1912. Die in der zweiten Spalte enthaltenen Angaben über die in den einzelnen Ländern überhaupt vorhandenen Brauereiarbeiter lassen erkennen, daß die Organisation in Amerika und Dänemark am meisten Boden gefaßt hat, während in Frankreich und der Schweiz die Zahl der organisierten Arbeiter nicht nur absolut, sondern auch relativ sehr gering ist.

Außerdem unterhält das Sekretariat Beziehungen zu der erst im Entstehen begriffenen Organisation der belgischen Brauereiarbeiter. In England, das mit seiner Biererzeugung unter allen Ländern der Welt an dritter Stelle steht, besteht noch keine Organisation der Brauereiarbeiter. Versuche, einen Zusammenschluß herbeizuführen, haben bisher kein Ergebnis gehabt.

\*) Nur Brauereiarbeiter. Sie gehören zum Verbands der Lebens- und Genussmittelarbeiter (4915 Mitglieder).

Die internationale Vereinbarung wird nicht von allen Organisationen in gleicher Weise anerkannt. Der amerikanische Verband hat die Bestimmungen über das Sekretariat und über die internationale Unterstützung von Arbeitskämpfen — die das Sonderstatut beschränkt — abgelehnt. Ihm gegenüber hat es bei der bisherigen Regelung, nach welcher zureisende Mitglieder mit zweijähriger Mitgliedszeit kostenfrei aufgenommen werden, sein Bemühen. Diese Abmachung war früher angesichts der hohen Eintrittsgelder, die von den amerikanischen Organisationen gefordert werden, von großer Bedeutung. Heute ist das nicht mehr der Fall, denn die Zuwanderung aus Europa hat sehr stark nachgelassen. Im Jahre 1911 stellte sie sich, wie der amerikanische Vertreter auf dem Mannheimer Kongreß mitteilte, auf insgesamt nicht mehr als 90 Köpfe.

Auch gegenüber dem französischen Verbands besteht eine Sondervereinbarung. Der Verband ist noch sehr unvollkommen entwickelt und wurde daher vorläufig nur bedingt zu der internationalen Vereinigung zugelassen. Er gewährt Rechtsschutz, sowie Arbeitslosen- und Streikunterstützung von Fall zu Fall. Dementsprechend wurden die gegenseitig zu gewährenden Leistungen beschränkt.

Die sehr geringen Unkosten des Sekretariats wurden bis Ende 1912 ausschließlich vom deutschen Verbands getragen. Erst seit dieser Zeit sind Beiträge auch der anderen Organisationen zu verzeichnen. Die Gesamteinnahme des Sekretariats belief sich 1912 auf 651,40  $\mathcal{M}$ , wovon 476,54  $\mathcal{M}$  vom deutschen, 103,29  $\mathcal{M}$  vom österreichischen Verbands gezahlt wurden. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 307  $\mathcal{M}$ .

Über den gegenseitigen Austausch von Mitgliedern, dessen Umfang einen Maßstab für die Bedeutung bietet, die der internationalen Vereinbarung für die Mitglieder der angeschlossenen Organisationen zukommt, lassen sich nur wenige Angaben machen, die darauf hindeuten, daß dieser Austausch sich in mäßigen Grenzen hält. Danach sind vom 1. Oktober 1910 bis 1. Januar 1911: 13, im Jahre 1911: 59, im Jahre 1912: 97 deutsche Mitglieder zum österreichischen und schweizerischen Verband übertreten. Aus anderen Landesverbänden sind in den deutschen übernommen worden vom 1. Oktober 1910 bis 1. Januar 1911: 17, im Jahre 1911: 90, im Jahre 1912: 129. Internationale Reisescheine zum Übertritt in den amerikanischen Verband wurden ausgestellt im Jahre 1910: 45, 1911: 32, 1912: 52.

Über die Höhe der an landfremde Mitglieder von den eigenen Verbänden gezahlten Unterstützungen sind Angaben nicht beizubringen.

### Zentralverband der Fleischer und Berufsgenossen Deutschlands.

Die Organisation der Fleischer begann — als Vorstufe zu dem heute bestehenden Verband — im Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Es entstanden, vornehmlich in Berlin, eine Anzahl örtlicher Vereinigungen, die indessen bald wieder eingingen. Ein 1898 gegründeter Verband der Schlächter Berlins und Umgegend löste sich ebenfalls nach etwa zweijährigem Bestehen wieder auf. Mitglieder dieses Verbandes gründeten dann im ersten Halbjahr 1900 den Zentralverband der Fleischer, der am 1. Juli ins Leben treten konnte, nachdem bereits seit dem 1. März 1900 das Fachblatt „Der Fleischer“ erschienen war. Am 1. Juli 1900 schloß sich